

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Nr	Bezeichnung	Typ	"HEIL"		Beschreibung
			M	M	
13 1	Leistungsschlüssel 30	N5	M	M	
13 2	Faktor 30	N4	M	M	
13 3	Positionsbrutto 30	N15	M	M	
13 4	Positionsnetto 30	N15	M	M	

Bei diesen Datensätzen handelt es sich um ein Satzformat mit variabler Feldanzahl. Der Leistungsblock 1 ist zwingend zu belegen. Die folgenden Leistungsblöcke 2-30 sind, sofern vorhanden, aufsteigend zu belegen. Der jeweilige Datensatz (Zeile) endet mit dem jeweils letzten befüllten Leistungsblock. Auf das Anfügen von leeren Semikolonfolgen bis Leistungsblock 30, Feld 134 kann verzichtet werden.

## 2 PROZESS DER DATENÜBERMITTLUNG

Die Daten werden der Geschäftsstelle des Prüfungs- und Beschwerdeausschusses Nordrhein durch die Vertragspartner innerhalb der in der Prüfvereinbarung genannten Fristen zur Verfügung gestellt. Die Übersendung erfolgt auf dem Postwege auf CD-ROM im Format ISO-9660. Kompression nach dem Standard ZIP ist möglich.

### Anlage 3 D zur Heilmittel-Richtgrößenvereinbarung 2006

<b>Allgemeinmedizin und Praktische Ärzte</b>	80-89
<b>Chirurgie</b> einschließlich Gefäß-, Plastische, Unfall-, und Visceralchirurgie	07-09
<b>HNO</b> einschl. Phoniatrie und Pädaudiol.	13-15
<b>Innere Medizin (hausärztlich)</b>	19-22
<b>Innere Medizin (fachärztlich)</b> einschl. Angiologie, Endokrinologie, Gastroenterologie, Hämatologie und Internistische Onkologie, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie, Rheumatologie	19-22
<b>Kinderheilkunde</b>	23-25
<b>Nervenheilkunde</b> (Neurologie/Psychiatrie) Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie einschl. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	38-40
<b>Orthopädie</b> einschl. orthopädischer Rheumatol.	44-46

### Anlage 3 E zur Heilmittel-Richtgrößenvereinbarung 2006

#### Symbolnummer Praxisbesonderheit Heilmittel

90950	<b>Krankengymnastik</b> für die ersten 2 Monate nach chirurgisch /orthopädischen Operationen, verordnet durch die Praxis, die die Operation durchgeführt hat.
90951	<b>Lymphdrainage</b> für die ersten 2 Monate nach chirurgisch /orthopädischen Operationen, verordnet durch die Praxis, die die Operation durchgeführt hat.

Zwischen der KV Nordrhein und dem BKK-Landesverband NRW wurde der nachstehend aufgeführte Vertrag zur Abgeltung der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien bei ambulanten vertragsärztlichen Operationen mit Wirkung zum 01.01.2006 abgeschlossen:

## Vertrag

### **zur Abgeltung der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien bei der ambulanten vertragsärztlichen Katarakt-Operation**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**  
**Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf**  
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

dem **Landesverband der Betriebskrankenkassen  
Nordrhein-Westfalen**  
**Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,**  
(nachstehend Betriebskrankenkassen genannt)

#### § 1

#### Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Abgeltung und Abrechnung der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien bei ambulanten Katarakt-Operationen durch ambulant operierende Augenärzte, die für Versicherte der Betriebskrankenkassen verbraucht werden.

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

## § 2

### Einzelheiten der Versorgung

Bei Katarakt-Operationen, die nach den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) erbracht werden und die Implantation einer Intraokularlinse beinhalten, wählt der operierende Augenarzt unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und der medizinischen Notwendigkeit die Art der zu implantierenden Linsen.

Die Qualitätsstandards der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnis nach § 128 SGB V gelten entsprechend.

## § 3

### Vergütung

1. Die Betriebskrankenkassen zahlen zur pauschalen Abgeltung der Kosten für die vom Arzt implantierten Intraokularlinsen sowie zur Deckung der Sachkosten des Verbrauchsmaterials für Mittel außerhalb des Sprechstundenbedarfs und des viskochirurgischen Materials folgende Pauschalbeträge:
  1. Bei Implantation einer faltbaren Linse im Rahmen einer Katarakt-Operation werden die Sachkosten mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 299,00 Euro erstattet.
  2. Bei Implantation einer Sonderlinse (zum Beispiel Heparin-Linse) werden die Kosten für diese in nachgewiesener Höhe erstattet. Daneben werden die Sachkosten für Verbrauchsmaterialien (inkl. viskochirurgisches Material) in nachgewiesener Höhe bis zu 140,00 Euro erstattet.
  3. Bei Implantation einer nicht faltbaren Linse werden die Sachkosten inkl. der Linse in nachgewiesener Höhe, maximal bis zu einem Betrag in Höhe von 192,00 Euro erstattet.
2. Mit den vorgenannten Pauschalerstattungsbeträgen sind alle Kosten des Implantates inkl. der Beschaffung und Lagerung abgegolten. Eine darüber hinausgehende Zahlungsforderung gegenüber den Versicherten der Betriebskrankenkassen ist nicht zulässig.
3. Benötigte Arzneimittel, Verband- und Nahtmaterial sind entsprechend der Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf zu beziehen.

## § 4

### Abrechnung und Finanzierung

1. Die nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Pauschalerstattungsbeträge werden über die KV Nordrhein

nach folgenden Abrechnungsbestimmungen abgerechnet:

Die Pauschalerstattungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden mit der Symbolnummer 90779 abgerechnet. Der Erstattungsbetrag für Kosten einer Sonderlinse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist auf dem Abrechnungsschein einzutragen und vor diesem Betrag mit der Symbolnummer 90779D zu kennzeichnen.

Die Kosten für die Verbrauchsmaterialien nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind ebenfalls als Betrag auf dem Abrechnungsschein einzutragen und mit der Symbolnummer 90779J zu kennzeichnen.

Der Betrag für die Sachkosten einer nicht faltbaren Linse entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist auf dem Abrechnungsschein einzutragen und vor diesem Betrag mit der Symbolnummer 90779Z zu kennzeichnen.

2. Die Betriebskrankenkassen vergüten die nach § 3 Abs. 1 genannten Beträge innerhalb der pauschalisierten Gesamtvergütung nach § 85 SGB V.

## § 5

### Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2006 in Kraft. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2006, möglich.
2. Dieser Vertrag tritt dann außer Kraft, wenn die Erstattung der Sachkosten für Intraokularlinsen, Verbrauchsmaterialien und viskochirurgische Materialien zum Gegenstand des EBM werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Als Kündigungsgrund der außerordentlichen Kündigung kommen insbesondere neue Erkenntnisse im Bereich der Sachkostenkalkulationen in Frage.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 6

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise einschließlich dieser Bestimmung unwirksam sein oder später werden, soll hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Partei dieser Vereinbarung derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen sollte.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Auffüllung einer Regelungslücke soll diejenige Regelung treten, die zulässig ist und den Absichten der Vertragspartner, wie sie aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu ersehen sind, am nächsten kommt.

## § 7 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und werden im Sinne der Zusammenarbeit einvernehmlich geregelt. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Düsseldorf, Essen, den 29.11.2005

Kassenärztliche  
Vereinigung Nordrhein  
Dr. Leonhard Hansen  
Vorsitzender

BKK Landesverband  
NRW  
Jörg Hoffmann  
Vorsitzender des Vorstandes

## Protokollnotiz

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass bis zum 31.12.2005 die Abrechnung und Abgeltung der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien bei ambulanten vertragsärztlichen Katarakt-Operationen nach dem Vertrag vom 23. Juli / 30. Juli 1998 erfolgt.

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass das bisher aufgewendete Vergütungsvolumen nach dem Vertrag über die Abgeltung der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien bei der ambulanten vertragsärztlichen Katarakt-Operation Bestandteil der Gesamtvergütung nach § 85 SGB V ist.

Die Vertragspartner werden einvernehmlich darüber entscheiden, auf welche Art und Weise gegebenenfalls frei werdende Vergütungsvolumen zu verwenden sind.

Düsseldorf, Essen, den 29.11.2005

Kassenärztliche  
Vereinigung Nordrhein  
Dr. Leonhard Hansen  
Vorsitzender

BKK Landesverband  
NRW  
Jörg Hoffmann  
Vorsitzender des Vorstandes

## RHEINISCHES ÄRZTEBLATT

Offizielles Mitteilungsblatt der Ärztekammer Nordrhein  
und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

### Herausgeber:

Ärztekammer Nordrhein und  
Kassenärztliche Vereinigung

### Redaktion:

Horst Schumacher (Chefredakteur)  
Ruth Bahners (verantwortl. für Beiträge der KV Nordrhein)  
Jürgen Brenn  
Rainer Franke  
Karola Janke-Hoppe (Assistenz)  
Karin Hamacher  
Frank Naundorf  
Sabine Schindler-Marlow

### Anschrift der Redaktion:

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,  
Postfach 3001 42 und 3001 61,  
40401 Düsseldorf  
Fernruf: (02 11) 43 02-12 45, -12 46, -1242, -1243  
Telefax: (02 11) 43 02-12 44  
E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de  
Internet: www.aekno.de

### Redaktionsausschuss:

Dr. Beate Bialas, Erkelenz  
Dr. Sabine Dominik, Düsseldorf  
Dr. Dr. Klaus Enderer, Köln  
Dr. Hans Uwe Feldmann, Essen  
Dr. Helmut Gudat, Düsseldorf  
Dr. Leonhard Hansen, Alsdorf  
Dr. Rainer M. Holzborn, Dinslaken  
Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe, Düren  
Prof. Dr. Malte Ludwig, Bonn  
Dr. Arnold Schüller, Neuss  
PD Dr. Heinrich Schüller, Bonn  
Dr. Kim Hin Siao, Weeze

Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder.

Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Beiträge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

### Verlag, Vertrieb, Anzeigenverwaltung:

WWF Verlagsgesellschaft mbH,  
Postfach 18 31, 48257 Greven  
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven  
Tel.: 0 25 71/93 76-30, Fax: 0 25 71/93 76-55  
E-Mail: verlag@wwf-medien.de, www.wwf-medien.de  
Geschäftsführer: Manfred Wessels

### Druck:

WWF Druck + Medien GmbH  
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven  
Tel.: 0 25 71/93 76-0, Fax: 0 25 71/93 76-50  
Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Ibbenbüren (BLZ 403 510 60) Konto-Nr. 63 050 843;  
Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46) Konto-Nr. 392 700-463;  
Ab Ausgabe 1/2006 ist die Anzeigenpreisliste Nr. 13 vom 1. Januar 2006 gültig. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 78,00 € einschließlich Zustellgebühr. Das Rheinische Ärzteblatt erscheint monatlich einmal, Anzeigenschluss ist am 10. des Vormonats.

ISSN: 0035-4481